

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Kirchengemeinde Moorburg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Moorburg in der Sitzung am 16.01.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde Moorburg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Sargwahlgrabstätte mit Pflanzbeet
(je Grabbreite, für 25 Jahre) 837,50 Euro
2. Sargwahlgrabstätte in Rasenlage
(je Grabbreite, für 25 Jahre, einschl. Grabmindestunterhaltung)..... 1000,00 Euro
3. Sargwahlgrabstätte mit Pflanzbeet mit eingeschränktem Nutzungsrecht
(je Grabbreite, pro Jahr) 19,00 Euro
4. Sargwahlgrabstätte in Rasenlage mit eingeschränktem Nutzungsrecht
(je Grabbreite, pro Jahr, einschl. Grabmindestunterhaltung)..... 25,50 Euro

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Erwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts anlässlich einer Bestattung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 oder 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr ist für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

Für jedes Jahr des Erwerbs eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten oder der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit (eingeschränktes Nutzungsrecht, vgl. § 16 der Friedhofssatzung) wird die Gebühr unter Nr. 3 oder 4 berechnet. Die Mindestdauer bei Erwerb eines eingeschränkten Nutzungsrechts beträgt 5 Jahre.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 5,50 Euro
2. Für die Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Namen anderer Berechtigter 5,50 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit..... 49,00 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals 11,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde. Bei Sargbestattungen einschließlich der Ausschmückung der Gruft mit Matten.

1. Für eine Sargbestattung in einer Wahlgrabstätte.
 - a) Säрге bis 1,20 m Länge 263,00 Euro
 - b) Säрге über 1,20 m Länge 678,50 Euro

